

Große Kreisstadt Backnang

Gemarkung Backnang

**BEITRAG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG
GEMÄß § 44 BNATSCHG**

ZUM BEBAUUNGSPLAN "OBERE WALKE, TEIL I"

*Neufestsetzung im Bereich zwischen
„Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451“*

- Stand 03.01.2017 -

Planbereich 05.07/5

BEITRAG ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

1 Anlass und Ziel der Planung	3
2 Ziel der Prüfung	3
3 Vorgehensweise	3
4 Rechtsgrundlagen	3
4.1 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten / Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	3
4.2 Überwindung der Verbote des § 44 BNatSchG	5
5 Lage im Raum.....	7
6 Konfliktermittlung	8
6.1 Vorhabenwirkungen.....	8
7 Habitatsrukturtypen / Lebensräume	9
8 Bestandserfassung Artvorkommen	9
8.1 Vogelarten (Aves)	9
8.2 Fledermäuse	13
8.3 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	17
8.4 Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	17
9 Maßnahmen.....	19
9.1 Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen	19
10 Anhang.....	20
10.1Abschichtung relevanter Arten.....	20
11 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Vorgabe des MLR Ba- Wü. (2012).....	23
11.1Gilde Zweigbrüter	23
11.2Gilde Höhlenbrüter	27

Bearbeitung Fledermäuse:

Katja Wallmeyer
Diplom-Biologin
Schellingstraße 6
72072 Tübingen
Tel. 07071-1461715
Email: katja.wallmeyer@web.de

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Backnang plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Walke, Teil I - Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße und Murr und Flurstück 406/3 und Flurstück 451 (Planbereich 05.07/5)“ das Plangebiet zu einem Standort für allgemeines Wohnen zu entwickeln.

2 Ziel der Prüfung

Gegenstand dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, auf Grundlage von Artkartierungen die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Gemäß der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst die Prüfung die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, sondern ggf. Teil der Eingriffsregelung.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und anschließend sich daraus ergebende Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt und bewertet.

Es werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen aufgezeigt und ggf. die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorgeprüft.

3 Vorgehensweise

Es wurde zunächst eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums auf Grundlage des Habitatpotenzials durchgeführt. Daraus abgeleitet wurden im Zeitraum von April bis August 2016 Erhebungen zu Vogelarten, Fledermäusen, Zauneidechsen, Wechselkröten, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter durchgeführt.

4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

4.1 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten / Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene Schutzvorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH - Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG übernommen:

(1) es ist verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. (Tötungsverbot)
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. (Störungsverbot)
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. (Schädigungsverbot)
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“. (Schädigungsverbot)

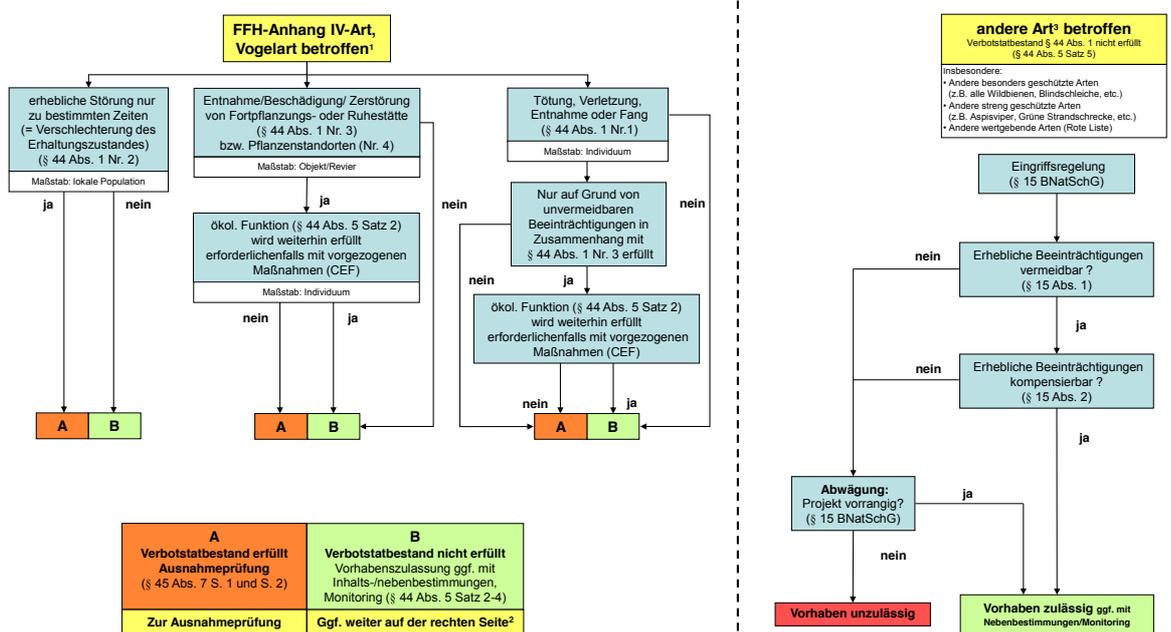
Im Kontext des Verfahrens gilt ergänzend:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind hiermit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
 nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzugeben zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung (Quelle: LUBW)

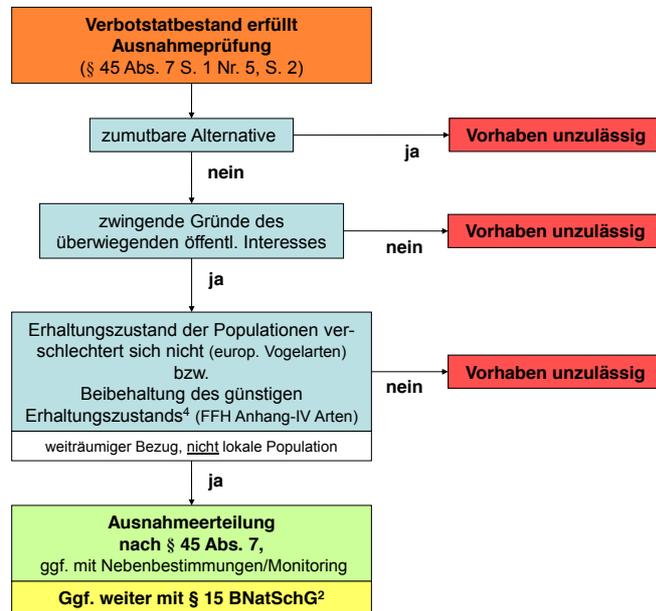
4.2 Überwindung der Verbote des § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 besteht darüber hinaus die Möglichkeit wenn trotz Berücksichtigung der von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, diese durch vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) zu überwinden. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können. Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion bestehen bleibt, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden können die artenschutzrechtlichen Verbote ggf. noch im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative besteht, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und sich bei europäischen Vogelarten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-Kommission (2007:69) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhal-

tungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

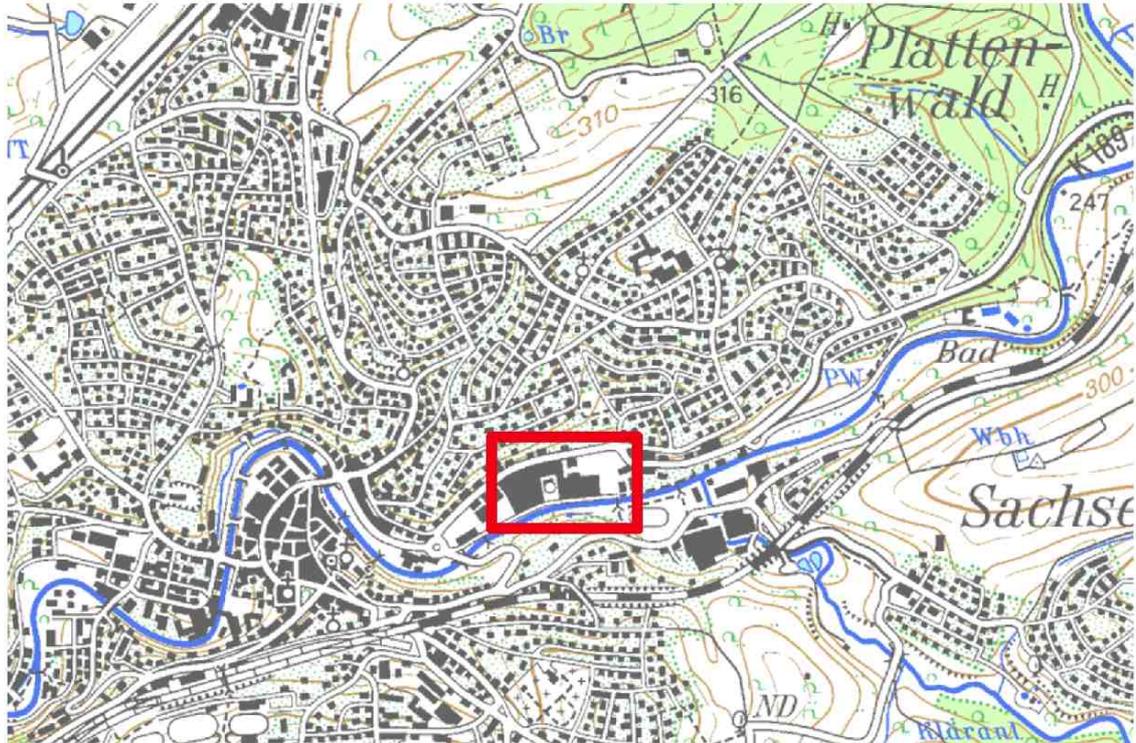
Ablaufschema Ausnahmeprüfung (Quelle: LUBW)

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

5 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet der Stadt Backnang. Naturräumlich zählt der Planungsraum zu Naturraum Neckarbecken (Nr. 123)).



Übersichtslageplan (Quelle: LUBW)



Untersuchungsraum rot umrandet (Kartengrundlage Quelle: Google ©2017 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten mit Überzeichnung Geltungsbereich Wick+Partner, Stuttgart)

6 Konflikttermittlung

6.1 Vorhabenwirkungen

Die möglichen Wirkfaktoren auf die Artengruppen lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in: **baubedingte Wirkungen** hervorgerufen durch die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend), **anlagebedingte Wirkungen** durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (i.d.R. dauerhaft) sowie **betriebsbedingte Wirkungen**, die durch die Nutzung entstehen (i.d.R. dauerhaft).

baubedingte Wirkungen

Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beschreibung der Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen)	(temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten
Staub-, Schadstoffemissionen durch	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

anlagebedingte Wirkungen

Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beschreibung der Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten
Nutzungsänderung	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten
Zerschneidungseffekte	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten

betriebsbedingte Wirkungen

Vorhabensbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigung	Beschreibung der Wirkfaktoren
akustische und visuelle Störreize	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Verkehrszunahme	Tötung von Individuen

7 Habitatsrukturtypen / Lebensräume

Am 09. Mai, 6., 10. 23. Juni, 11. Juli 2016 wurden Bestanderhebungen durchgeführt. Zu Fledermausarten wurden am 03. Und 25.07.2016 Detektorbegehungen und Gebäudeuntersuchungen durchgeführt.

Code	Habitatstruktur
A3.2	ephemere Stillgewässer (Pfützen)
B 1.3 / B 1.5	Vegetationsfreie bis -arme Schotterflächen / Lehmflächen
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D6.1.1	Gehölzsukzession / Gehölzgruppe
F1	Außenfassaden, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Hohlräume, oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Die Abbrucharbeiten auf der Konversionsfläche mit ehemaliger gewerblicher Nutzung wurden im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen. Große Flächenanteile im westlichen Teil des Plangebiets wurden zum Schutz von Altlasten mit einer Folie abgedeckt. Schutthalden und Erdmieten verblieben im Plangebiet. Weite Teile des Plangebiets liegen seit dieser Zeit brach, so dass sich derzeit eine Ruderalvegetation auf der Fläche ausbildet. Die Fläche war bis zum Anfang des Jahres 2014 noch weitgehend vegetationsfrei.

Durch Bodenverdichtungen und die Folienabdeckung kommt es nach stärkeren Niederschlägen zur zeitweisen, teilweise großflächigen Pfützenbildung.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine kleiner Gehölzgruppe, welche aus einem ehemaligen Hausgarten hervorgeht. Einige Einzelsträucher befinden sich im Umfeld des noch vorhandenen Gebäudebestands. Ein Teil des Gebäudebestandes wird derzeit als Einkaufsmarkt genutzt, der andere Teil steht leer.

8 Bestandserfassung Artvorkommen

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse konnte ein Vorkommen bzw. Betroffenheit von planungsrelevanten Arten der Gruppe Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Wechselkröte, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter nicht ausgeschlossen werden. Für alle übrigen Gruppen oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie stellt der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat oder bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Im Rahmen der weiteren Begehungen ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser zuvor abgeschichteten Gruppen oder Arten.

8.1 Vogelarten (Aves)

Methodik

Die Erfassungen zu den europäischen Vogelarten erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz eines Fernglases unterstützt wur-

den. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag, Ausflug aus Nisthöhlen und Führen von Jungvögeln basierend den Methoden von SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Arterhebungen im Jahr 2016. Dabei wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt.

Ergebnisse

Im Projektgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen.

Im Geltungsbereich des B-Plans wurden 9 Arten als Brutvögel eingestuft (Amsel, Blau / Kohlmeise, Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Straßentaube). Weitere 4 Arten nutzten den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche oder überflogen das Plangebiet.

Alle nachgewiesenen Vogelarten, mit Ausnahme der Straßentaube, sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach den Bestimmungen des BNatSchG als ‚besonders geschützt‘.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden bzw. innerhalb der Formblätter (vgl. Anhang) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung:

- gefährdete Art (RL BW 1, 2, 3)
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene artenschutzrechtlicher Bedeutung. Gemäß Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2007) sind bei den Arten der Vorwarnliste V die Rückgänge gemessen am aktuellen Bestand noch

nicht bedrohlich. Sie werden nicht zu den akut bestandsgefährdeten Arten gerechnet. Daher zählt die Kategorie V nicht zu den Gefährdungskategorien der Roten Liste im engen Sinne.

Artname	Kürzel	Status	Gilde	Häufigkeit BW	Rote Liste		VSR	BNat SchG
					B.-W.	BR D		
Amsel	A	BV	zw	sh				b
Blaumeise	Bm	BV	h	sh				b
Bachstelze	Ba	BV	h/n	h				b
Baumfalke	bf	DZ	zw	s				s
Buchfink	B	BV	zw	sh				b
Gebirgsstelze	Ge	NG	h/n	mh				b
Grauschnäpper	Gs	NG	h/n	h	V			b
Hausrotschwanz	Hr	BV	g, h/n	sh				b
Kleiber	Kl	BV	h	sh				b
Kohlmeise	K	BV	h	sh				b
Mauersegler	Ms	DZ	g	h	V			b
Mönchsgrasmücke	Mg	BV	zw	sh				b
Straßentaube	Stt	BV	g	-				

Tabelle: Liste erfasster Vogelarten

Erläuterungen

Status:

BV = Brutvogel

RS= Randsiedler (außerhalb Geltungsbereich)

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg; D = Deutschland

(BAUER et al. 2013; Hüppop et al. 2013)

1 = vom Erlöschen bedroht *

2 = stark gefährdet *

3 = gefährdet *

V = Arten der Vorwarnliste

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter, g: Gebäudebrüter, h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, h: Höhlenbrüter, r/s: Röhricht-/Staudenbrüter, zw: Zweigbrüter

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

I = Arten des Anhang I

Z = Wertbestimmende Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

Häufigkeitsklassen (GEDEON et al. 2015)

es = extrem selten/geografische Restriktion

ss = sehr selten: 1 - 100 Brutpaare

s = selten: 100 - 1.000 Brutpaare

mh = mittelhäufig: 1.000-10.000 Brutpaare

h = häufig 10.000-100.000 Brutpaare

sh = sehr häufig >100.000 Brutpaare

8.1.1 Bewertung

Mit Bachstelze, Hausrotschwanz und Straßentaube nutzen drei Vogelarten das ehemalige Fabrikgebäude zur Brut. Die Mönchsgrasmücke brütete in einer Strauchsukzession im Bereich des Fabrikgebäudes.

Alle übrigen Brutvogelarten nutzen die Baumreihe entlang der Murr zur Brut.

Bei den Brutvogelarten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG - Tötung von Individuen

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, die sich vorübergehend im Eingriffsbereich aufhalten zu vermeiden, wird für die Baufeldräumung (Abriss von Gebäuden, Gehölzrodung) eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (Oktober bis Ende Februar) notwendig.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme ist der Verbotstatbestand im Sinne von § 44 (1) 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG - Störungen

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da die Arten häufig und weit verbreitet sind und im Planbereich nur einzelne Brutpaare vorkommen, sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Zudem sind die Arten störungstolerant, da sie auch den Siedlungsbereich als Lebensraum nutzen.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG – Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Baumreihe entlang der Murr wird durch die Festsetzungen des B-Plans gesichert, so dass keine Auswirkungen auf den dortigen Brutvogelbestand zu erwarten sind.

Durch den Abriss von Gebäuden und der Rodung einzelner Gehölze kommt es zu einem Verlust von Brutmöglichkeiten von häufigen, weit verbreiteten Arten (Hausrotschwanz, Bachstelze, Mönchsgrasmücke).

Bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Bei den nachgewiesenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass in den angrenzenden Kontaktlebensräumen ausreichend weitere geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

8.2 Fledermäuse

8.2.1 Methodik

In den Abendstunden des 03.07.2016 wurde eine Detektorbegehung (Batlogger M, Elekon) durchgeführt; besonderes Augenmerk lag hierbei auf möglichen Ausflügen aus den Gebäuden.

Am 25.07.2016 erfolgte die Begehung des ehemaligen Fabrikgebäudes. Hierbei wurde das Gebäude auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin untersucht, zusätzlich wurde auf indirekte Hinweise geachtet, die auf eine zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen (z.B. Kotpellets, Fraßreste, Mumien, Urin- und Körperfettspuren). Zudem wurde im benachbarten Uferbereich am Gehölzsaum der Murr ein automatisches Erfassungsgerät (Batlogger A+, Elekon) installiert. Das Gerät zeichnete die Fledermausaktivität im Zeitraum 03.07. – 09.07.2016 jeweils von 21:00 abends bis 1:00 nachts auf. Die Sonogramme der aufgezeichneten Rufsequenzen wurden am PC mit Hilfe der Software BatExplorer (Elekon AG) und BatSound (Pettersen Electronic AB) analysiert.

8.2.2 Ergebnisse Arten

Im Plangebiet wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 3 Fledermausarten nachgewiesen. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt. Die Gefährdungs- und Schutzsituation der einzelnen Arten ist in Tabelle 1 dargestellt.

Auf dem Gelände wurden im Rahmen der Detektorbegehung einige jagende Zwergfledermäuse beobachtet, die von der Murr her auf das Grundstück flogen.

Der im Uferbereich der Murr installierte Batlogger zeichnete während einer Woche über 3300 Rufsequenzen auf. Dabei wurde mit 118 Rufsequenzen pro Stunde eine für Bachläufer typisch hohe Aktivität registriert. Neben der Zwergfledermaus nutzt auch die Wasserfledermaus den Bereich der Murr regelmäßig und intensiv zur Jagd. Die Breitflügel-fledermaus war nur in drei Nächten mit jeweils einer Rufsequenz im Transferflug vertreten.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet durch Detektorbegehungen und Batlogger-Aufnahmen nachgewiesenen Fledermausarten

Art			Rote	Rote	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	Liste BW	Liste D	BArtSchV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	3	*	s
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	3	*	s
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	IV	2	G	s

Erläuterungen:

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 IV Art des Anhangs IV

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 * ungefährdet

BArtSchV Schutzstatus nach BArtSchV in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

Charakterisierung der beobachteten Arten:

*Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)*

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Kulturfolgerin. In Mitteleuropa findet man Wochenstuben fast ausschließlich in Gebäuden. Hier werden bevorzugt Spalt- und Hohlräume wie Fassadenverkleidungen, Zwischendecken oder in Dachstühlen besiedelt. Wochenstuben bestehen aus 10-30, in Einzelfällen bis zu 300 Individuen. Zur Jagd im freien Luftraum oder auch entlang von Vegetationskanten werden Waldränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Siedlungsränder, aber auch das Innere von Dörfern aufgesucht. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun, 2003).

*Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)*

Die Wasserfledermaus ist eng an gewässerreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden seichte, stehende, nährstoffreiche Gewässer und Flüsse mit ruhigen, langsam-fließenden Abschnitten bejagt. Dort fliegt sie nah über der Wasseroberfläche und greift ihre Beute mit Hinterfüßen und Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche ab („trawling bat“). Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen. Wochenstuben werden vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen gebildet, aber auch (seltener) in Dehnungsfugen von Brücken oder in Gebäuden. Sommerquartiere in Baumhöhlen werden alle 2-5 Tage gewechselt. In Baden-Württemberg ist die Wasserfledermaus als gefährdete Art gelistet (Braun, 2003).

*Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)*

Zwergfledermäuse sind weitgehende Kulturfolger. Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rollladenkästen bezogen. Die Jagdgebiete befinden sich 1-2 km vom Quartier entfernt über Gewässern, an Waldrändern, in Parks und Gärten und um Straßenlaternen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

8.2.3 Ergebnisse Quartiere

Die Gebäudebegehung erbrachte keinen Hinweis auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung des ehemaligen Fabrikgebäudes durch Fledermäuse.

Einfluglöcher sind zwar an vielen Stellen durch defekte Fensterscheiben und Löcher im Dach vorhanden, das Gebäude wird aber intensiv durch Tauben genutzt, die durch Lärm, konstante Bewegung und die Entstehung von Kalkstaub eine Ansiedlung von Fledermäusen erschweren. Der Keller des Gebäudes weist keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf.

Auch an der Fassade des Backsteingebäudes wurden keine Strukturen festgestellt, die Fledermäusen Unterschlupf bieten können. Der im Westen gelegene niedrige Anbau weist eine sehr schmale Attika auf, die keine Quartiereignung besitzt.

Das Gebäude Gartenstr. 152 bietet Fledermäusen kein Quartierpotential; die Verkleidung der Attika ist zu schmal, um als Quartier zu dienen, ansonsten weist es keine Spalten oder Höhlungen auf.

Auch die Detektorbegehung erbrachte keinen Hinweis auf einen Ausflug von Fledermäusen aus den Gebäuden.



Abbildung 1 Fabrikhalle (links) und Teil des Dachstuhls (rechts) (Fotos Wick+Partner, Stuttgart)



Abbildung 2 Keller des Fabrikgebäudes, ohne Einflugsmöglichkeit (Fotos Wick+Partner, Stuttgart)

8.2.4 Bewertung

Mit drei während der abendlichen Detektorbegehung und durch Batlogger-Aufzeichnungen nachgewiesenen Arten weist der Eingriffsbereich ein für städtische Bereiche typisch geringes Artenspektrum auf. Allerdings ist die Aktivität an der Murr sehr hoch, sie wird sowohl zum Transfer als auch zur Jagd intensiv durch Zwerg- und Wasserfledermäuse genutzt.

Das Backsteingebäude weist zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf, einen Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es jedoch nicht. Das Vorhandensein einer Wochenstubenkolonie im Untersuchungsbereich kann ausgeschlossen werden. Einzelquartiere können weitgehend, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Konkrete Hinweise ergaben sich aus der vorliegenden Untersuchung nicht. Bei der südlich am Gelände vorbeifließenden Murr handelt es sich um ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse. Da hier mit der Wasserfledermaus auch eine lichtempfindliche Art regelmäßig vorkommt, ist darauf zu achten, dass eine Beleuchtung des Baches vermieden wird.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG - Tötung von Individuen

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Untersuchungen ergaben keine konkreten Hinweise auf Quartiere im Eingriffsbereich. Sporadisch genutzte Tagesquartiere von einzelnen Individuen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, die sich vorübergehend im Eingriffsbereich aufhalten zu vermeiden, wird für den Abriss eine zeitliche Beschränkung auf Herbst/Winter (November bis Mitte März) vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme ist der Verbotstatbestand im Sinne von § 44 (1) 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG - Störungen

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die südlich am Eingriffsbereich vorbeifließende Murr stellt ein wichtiges Transfergebiet und Nahrungshabitat für Wasser- und Zwergfledermäuse dar. Für lichtmeidende Arten wie die Wasserfledermaus würde eine bau- oder betriebsbedingte Ausleuchtung im Bereich des Baches dessen Funktion als Transferstruktur und Jagdhabitat substantiell beeinträchtigen. Dies könnte zu einer erheblichen Störung der Art führen.

Grundsätzlich ist ein Erhalt des Gehölzsaums entlang der Murr wichtig. Dieser fungiert als Leitstruktur und schirmt die Murr zudem gegen den Lichteinfall durch angrenzende Straßen- oder Siedlungsbeleuchtung ab.

Um eine Störung der lokalen Population zu vermeiden, ist auf eine nächtliche Ausleuchtung der Baustelle im Bereich des Baches und seiner Saumstrukturen zu verzichten.

Auch betriebsbedingt sollte eine Ausleuchtung der Murr vermieden werden. Hierzu sind für den Weg entlang der Murr (Obere Walke) insektenfreundliche Beleuchtung und Beleuchtungskörper, die den Streulichteinfluss auf angrenzende Gebiete reduzieren, vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der Verbotstatbestand im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für den Eingriffsbereich liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), oder Winterquartiere von Fledermäusen vor. Eine sporadische Nutzung des Gebäudes als Ruhestätte durch Zwergfledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Den nachgewiesenen Arten stehen in den angrenzenden Kontaktlebensräumen ausreichend weitere geeignete Ruhestätten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

8.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Methodik

Zur Erfassung der Zauneidechsen wurden fünf Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli 2016 durchgeführt. Die Erfassungstermine waren 09.05., 06.06., 10.06., 23.06. und 11.07.2016.

Als bewährte Methode wurde dabei das langsame Abgehen der Fläche und der Bestandsränder des Plangebiets angewandt.

Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht unter Berücksichtigung jahres- und tageszeitlicher

Hauptaktivitätsphasen sowie des artspezifischen Verhaltens. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise

Sonnenplätze gelegt sowie Tagesversteckmöglichkeiten (Steine, Holzteile, usw.) abgesucht. Alle Begehungen fanden nur bei günstigen Witterungsbedingungen statt (während windstillen und strahlungsreicher, nicht zu heißer Tage), bevorzugt in den Vormittagsstunden.

Ergebnis

Ein Nachweis von Zauneidechsen gelang nicht.

Aufgrund der kurzen Entwicklungszeit der Ruderalvegetation und der innerörtlichen Lage ist das Gebiet derzeit nicht durch Zauneidechsen besiedelt.

8.4 Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Da sich auf dem Gelände nach Starkregen größere Pützen bilden, wurden diese im Rahmen der Begehungen zu den übrigen Arten im Zeitraum Anfang Mai – Juni auf Kaulquappen und Laichschnüre von Wechselkröten geprüft.

Ergebnis

Ein Nachweis von Wechselkröten (Kaulquappen, Laichschnüre) gelang nicht.

Zwar kommt es nach Starkregen zur größeren Pfützenbildungen auf dem Gelände, jedoch verdunstet oder versickert das Oberflächenwasser nach einigen Tagen, so dass eine Eignung als Laichgewässer nicht gegeben ist.

Daneben sind im TK 25 7022 S0 keine bekannten Wechselkrötenvorkommen verzeichnet.

8.5 Schmetterlinge (*Lepidoptera*) Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter

8.5.1 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Methodik

Zur Erfassung der Nachtkerzenschwärmer wurde als Standardmethode eine Raupensuche durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Raupenwirtspflanzen Weidenröschen (*Epilobium* spp.) im Plangebiet im Rahmen einer systematischen Tagsuche nach Fraßspuren, Kotballen und insbesondere Raupen zwischen der letzten Juni und der Zweiten Juli-Dekate (23.6 und 11.07.2016) durchgeführt. Die Wirtspflanzen Nachtkerzen (*Oenothera* spp.) konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl an Weidenröschen im Plangebiet wurden ca. 70 Pflanzen gleichmäßig über die Fläche verteilt untersucht.

Ergebnis

Im Gebiet wurden zahlreiche Weidenröschen kontrolliert. Im Rahmen der Suche konnten keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers oder auf ein Vorkommen hindeutende Fraßspuren oder Kot festgestellt werden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist daher sehr unwahrscheinlich.

8.5.2 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Methodik

Zur Erfassung des Großen Feuerfalters wurde eine Eier- und Raupensuche durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Raupenwirtspflanzen nicht saure Ampferarten (*Rumex* spp.) in einer Tagsuche nach Fraßspuren, Kotballen und insbesondere Raupen zwischen Juni und Juli (23.6 und 11.07.2016) abgesucht. Aufgrund der Vielzahl an Ampferpflanzen im Plangebiet wurden ca. 70 Pflanzen gleichmäßig über die Fläche verteilt untersucht.

Daneben wurde im Rahmen der übrigen Begehungen des Plangebiets auf Falter geachtet. Die Flugzeit der ersten Generation reicht von Ende Mai bis Ende Juli, die der zweiten Generation von Anfang August bis September.

Ergebnis

Im Gebiet wurden zahlreiche Ampferpflanzen kontrolliert. Im Rahmen der Suche konnten keine Eier oder Raupen des Großen Feuerfalters oder auf ein Vorkommen hindeutende Fraßspuren oder Kot festgestellt werden. Falter konnten nicht festgestellt werden. Das Plangebiet ist insgesamt sehr trocken. Besonders geeignete Lebensräume für die Falter (Feuchtwiesen, Gräben, Grünlandbrachen) fehlen im Plangebiet und dessen Kontaktlebensräumen. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters ist daher sehr unwahrscheinlich.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wurde jedoch parallel zur saP ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan erstellt, in der die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter dargestellt und erläutert werden. Ebenso wurde eine Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011 (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) erfolgte somit eine umfangreiche Bearbeitung der Eingriffsregelung.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden Maßnahmen ermittelt, die gemäß § 13 BNatSchG einerseits geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu vermeiden, andererseits sind diese Maßnahmen ebenso geeignet, den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG:

V1: Bauzeitenbeschränkung: Baufeldfreimachung, Abriss von Gebäuden, Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten

Die Baufeldfreimachung (z. B. Abriss von Gebäuden, Gehölzrodungen) ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit und Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig.

Der zulässige Zeitraum reicht von 15. November bis 28. Februar .

V2: Murrufer - Baumreihe

Die bestehende Baumreihe entlang des Murrufers ist dauerhaft zu erhalten.

V3: Umweltschonende Beleuchtung

Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolettpektrum als diese (z.B. LED).

Des Weiteren sind Leuchten zu verwenden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen. Eine Illumination oder Beleuchtung der Murr ist unzulässig.

aufgestellt:

Stuttgart, den 25.01.2017

Wick+Partner

10 Anhang

10.1 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Europäische Vogelarten wurden im vorliegenden Fall als grundsätzlich prüfrelevant angesehen.

Abschichtungskriterium:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenswirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (A) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche (H) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artname, deutsch	Artname, wiss.	A/ H	B
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
	Biber	<i>Castor fiber</i>	A	
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	A	
Fledermäuse				
x	Fledermäuse			
Reptilien				
	Askulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	A	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	H	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i> *	A	
x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	A	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	A	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	A	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	H	
x	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	A	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	H	
	Eschen-Schneckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	A	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
x	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>		
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	H	
x	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		
	Quendel Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	A	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	H	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				

	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	A	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	
Weichtiere				
	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	A	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	
Pflanzen				
	Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	A	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	A	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

11 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Vorgabe des MLR Ba.-Wü. (2012)

11.1 Gilde Zweigbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke			

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölze ohne besondere Habitatansprüche. Die Arten sind in ihrem Vorkommen an Gehölze und z. T. auch an Wald, gebunden. Die Arten nutzen halboffene Landschaften und Waldflächen. Besiedeln jedoch auch den Siedlungs- und Siedlungsrandbereich in dem sie häufig Gärten und Parkanlagen zur Brut nutzen.

Da die Arten auch den Siedlungsbereich besiedeln sind sie gegenüber vom Menschen verursachte Störreize weniger empfindlich.

Die Arten sind Jahresvogel, Standvogel, Sommervogel und Teilzieher. Es werden 2-3 Bruten durchgeführt. (Brutzeitraum: April bis August, Jungenaufzucht bis September)
HÖLZINGER, J. (1997,1999,2001)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Die Brutvorkommen befinden sich im Gehölzbestand des Plangebiets.
Keine besondere Bedeutung der Vorkommen der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Die Arten sind flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999, 2001). Innerhalb der Roten Liste Ba.-Wü. sind die Arten keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Sie werden dort alle in die Häufigkeitsklasse „sehr häufig“ eingestuft.

Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung, der geringen Habitatansprüche und der Einstufung in die Häufigkeitsklassen „sehr häufig“ wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

2.4 Kartografische Darstellung

ohne

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja X nein

Im Zuge der Rodung von Gehölzen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, wenn die Rodung während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies wird durch Bauzeitenregelung vermieden (V1). Beeinträchtigungen eines oder einzelner Nester nach der jeweiligen Brutperiode führen jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Bei Arten, die ihren Brutplatz flexibel an das jeweilige Habitatangebot anpassen können, ist der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren, gleichartig strukturierten Landschaft nicht entscheidend.

Die Baumreihe entlang der Murr bleibt erhalten (V2).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baumreihe entlang der Murr bleibt als Nahrungshabitat erhalten (V2).

Weitere Nahrungshabitate befinden sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, so dass der Fläche keine essentielle Bedeutung zukommt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich. Es finden bereits Gewerbliche-, Wohnnutzung und Parkplatznutzung im Plangebiet oder unmittelbar angrenzende statt. Es finden sich Arten, die den besiedelten Bereich (z. B. Gärten, Parks) als Lebensraum nutzen. Insofern ist die Störungsempfindlichkeit bei diesen Arten gering.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Murrufer - Baumreihe

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan wurde die Eingriffsregelung abgearbeitet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden formuliert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Im Umfeld des Plangebiets sind weitere Gehölzstrukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja X nein

Durch Bauzeitenbeschränkung (V1) kann eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja X nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen (Gärten, Parkanlagen). Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht. Im Plangebiet findet lediglich eine Wohnnutzung statt so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht besteht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** X ja nein

V1: Bauzeitenbeschränkung,

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
X nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja X nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch die Aufstellung des B-Plans nicht.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen im Bezug auf die lokalen Populationen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
X nein

4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

X nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt

11.2 Gilde Höhlenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber			

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, welche in Höhlen in Gehölzen brüten. Die Arten sind ohne besondere Habitatansprüche jedoch in ihrem Vorkommen an Gehölze gebunden. Die Arten brüten sowohl im Wald als auch in halboffenen Landschaften. Sie besiedeln jedoch auch den Siedlungsbereich in dem sie häufig Gärten und Parkanlagen zur Brut nutzen.

Da die Arten auch den Siedlungsbereich besiedeln sind sie gegenüber vom Menschen verursachte Störreize wenig empfindlich.

Die Arten sind Jahresvogel, Standvogel, Sommervogel und Teilzieher. Es werden 2-3 Bruten durchgeführt. (Brutzeitraum: März bis August, Jungenaufzucht bis September)
HÖLZINGER, J. (1997,1999,2001)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten brüten im Gehölzbestand des Plangebiets innerhalb der Baumreihe entlang der Murr. Keine besondere Bedeutung des Vorkommens der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Die Arten sind flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999, 2001). Innerhalb der Roten Liste Ba.-Wü. sind die Arten keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Sie werden in die Häufigkeitsklasse „sehr häufig“ eingestuft. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung, der geringen Habitatansprüche und dem Einstufung in die Häufigkeitsklasse „sehr häufig“ wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

2.4 Kartografische Darstellung

ohne

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja X nein

Die Arten nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Die Arten brüten im Gehölzbestand des Plangebiets innerhalb der Baumreihe entlang der Murr, welche durch die Festsetzungen des B-Plans gesichert wird.

Die übrigen Gehölze im Plangebiet bieten derzeit keine Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Baumreihe entlang der Murr bleibt als Nahrungshabitat erhalten.

Weitere Nahrungshabitate befinden sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, so dass der Fläche keine essentielle Bedeutung zukommt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich. Es finden bereits Gewerbliche-, Wohnnutzung und Parkplatznutzung im Plangebiet oder unmittelbar angrenzende statt. Es finden sich Arten, die den besiedelten Bereich (z. B. Gärten, Parks) als Lebensraum nutzen. Insofern ist die Störungsempfindlichkeit bei diesen Arten gering.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1: Bauzeitenbeschränkung, V2: Murrufer - Baumreihe

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan wurde die Eingriffsregelung abgearbeitet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden formuliert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Die Arten brüten im Gehölzbestand des Plangebiets innerhalb der Baumreihe entlang der Murr, welche durch die Festsetzungen des B-Plans gesichert wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein Eingriff in die Baumreihe entlang der Murr erfolgt nicht, so daß eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln der höhlenbrütenden Arten ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen (Gärten, Parkanlagen). Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht. Im Plangebiet findet lediglich eine Wohnnutzung statt so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht besteht.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V2: Murrufer - Baumreihe

Die Baumreihe entlang der Murr wird durch die Festsetzungen des B-Plans gesichert.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch die Aufstellung des B-Plans nicht.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen im Bezug auf die lokalen Populationen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt

11.3 Gilde Halbhöhlen- / Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bachstelze, Hausrotschwanz			

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

2. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Häufige, weit verbreitete Brutvogelarten, welche in Halbhöhlen- und Nischen brüten. Die Arten sind ohne besondere Habitatansprüche jedoch in ihrem Vorkommen an Gehölze oder auch Gebäude gebunden. Die Arten brüten sowohl im Wald als auch in halboffenen Landschaften. Sie besiedeln jedoch auch den Siedlungsbereich in dem sie häufig Gärten, Parkanlagen und Gebäude zur Brut nutzen.

Da die Arten auch den Siedlungsbereich besiedeln sind sie gegenüber vom Menschen verursachte Störreize wenig empfindlich.

Die Arten sind Jahresvogel, Standvogel, Sommervogel und Teilzieher. Es werden 2-3 Bruten durchgeführt. (Brutzeitraum: März bis August, Jungenaufzucht bis September)

HÖLZINGER, J. (1997,1999,2001)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen potenziell möglich

Die Arten Hausrotschwanz und Bachstelze brüten im Geltungsbereich am ehemaligen Fabrikgebäude. Keine besondere Bedeutung des Vorkommens der Einzelarten, da nur jeweils einzelne Brutpaare vorhanden sind.

2.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Als Maßstab für die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird der Naturraum betrachtet. Die Arten sind flächendeckend im Naturraum verbreitet. HÖLZINGER, J. (1997,1999, 2001). Innerhalb der Roten Liste Ba.-Wü. sind die Arten keiner Gefährdungskategorie (RL 1,2,3) zugeordnet. Sie werden in die Häufigkeitsklassen „häufig“ und „sehr häufig“ eingestuft. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung, der geringen Habitatansprüche und dem Einstufung in die Häufigkeitsklassen „häufig“ und „sehr häufig“ wird insgesamt noch von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

2.4 Kartografische Darstellung

ohne

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja X nein

Im Zuge des Abrisses von Gebäuden können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden wenn die Rodung während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies wird durch Bauzeitenregelung vermieden (V1). Beeinträchtigungen eines oder einzelner Nester nach der jeweiligen Brutperiode führen nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Weitere Nahrungshabitate befinden sich unmittelbar im Umfeld des Plangebiets, so dass eine essentielle Bedeutung als Nahrungs- oder Teilhabitat ausgeschlossen werden kann.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1: Bauzeitenbeschränkung

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan wurde die Eingriffsregelung abgearbeitet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden formuliert.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Umfeld des Plangebiets sind weitere Gebäude oder Gehölzstrukturen mit Nischen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eignen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch Bauzeitenbeschränkung kann eine Tötung, Verletzung von Eiern, Jung- und Altvögeln ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Arten sind auch Brutvögel in den Bereichen von Siedlungen. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko z. B. durch Verkehrszunahme ergibt sich aus dem Vorhaben voraussichtlich nicht. Im Plangebiet findet lediglich eine Wohnnutzung statt so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht besteht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1: Bauzeitenbeschränkung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Die Arten weisen im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, da sie auch den Siedlungsbereich besiedeln. Störungen welche erhebliche Auswirkungen auf den Zustand der lokalen Population haben, ergeben sich durch die Aufstellung des B-Plans nicht.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen im Bezug auf die lokalen Populationen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4. Fazit

4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt